

STATUTEN

des Motorradklubs SHQIPONJAT

1. Name, Sitz und Zweck

- Artikel 1** Unter dem Namen «Motorradklub SHQIPONJAT» besteht ein Verein gemäss Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).
- Artikel 2** Der Verein hat den Sitz am Wohnort des jeweiligen Präsidenten.
- Artikel 3** Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- Artikel 4** Der Verein ist ein Zusammenschluss von albanischen Motorradsportlern, Amateuren aus der Schweiz und dem Ausland. Der Verein kann ein Vereinslokal erwerben oder mieten und betreiben.

2. Mitgliedschaft

- Artikel 5** Der Verein setzt sich zusammen aus:
- Aktivmitgliedern
 - Veteranen
 - Freimitgliedern
 - Ehrenmitgliedern
 - Passivmitgliedern

Als **Aktivmitglieder** können erwachsene Personen mit gutem Charakter und Menschen mit Neigung zum Motorradsport werden. Sie müssen über ein registriertes Motorrad mit mindestens 125 ccm verfügen und einen gültigen Fahrausweis haben.

Veteran wird, wer als Aktivmitglied in den Verein eingetreten ist und diesem während 15 Jahren angehörte. Die Ernennung erfolgt durch die Übergabe einer Urkunde. Die Veteranen haben unter Vorbehalt von Art. 13, die gleichen Rechte und Pflichten wie die Aktivmitglieder.

Freimitglied wird, wer als Aktivmitglied in den Verein eingetreten ist und diesem während 25 Jahren angehörte. Die Ernennung erfolgt durch die Übergabe einer Urkunde. Die Freimitglieder haben unter Vorbehalt von Art. 13, die gleichen Rechte und Pflichten wie die Aktivmitglieder.

Ehrenmitglied wird, wer sich um den Motorradsport oder den Motorradklub SHQIPONJAT besonders verdient gemacht hat. Ehrenmitglieder können auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung ernannt werden.

Die Ernennung erfolgt durch die Übergabe einer Urkunde. Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt, sofern sie vorher Aktivmitglieder, Veteranen oder Freimitglieder waren.

Als **Passivmitglieder** können natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden. Sie haben kein Stimmrecht.

Artikel 6

Aufnahme, Austritt und Ausschluss

Die **Aufnahme** erfolgt durch den Vorstand, gestützt auf eine schriftliche Beitrittserklärung. Mit dem Eintritt in den Verein anerkennt das aufgenommene Mitglied die Statuten und Beschlüsse des Vereins. Jedes Mitglied erhält ein Exemplar der Statuten. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht; die Aufnahme kann ohne Angabe der Gründe verweigert werden. In diesem Falle kann der Bewerber oder die Bewerberin mit einem schriftlich begründeten Rekurs an die Hauptversammlung gelangen, die dann endgültig entscheidet.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der **Austritt** kann nur auf Ende des Vereinsjahres unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen erfolgen.

Ein Mitglied, das den Interessen des Vereins zuwiderhandelt, kann aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der **Ausschluss** erfolgt durch den Vorstand und ist dem Mitglied, unter Angabe der Gründe, schriftlich mitzuteilen. In diesem Fall kann die ausgeschlossene Person mit einem schriftlich begründeten Rekurs an die Hauptversammlung gelangen, die dann endgültig entscheidet. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Austritt oder Ausschluss entbindet nicht von der Bezahlung der rückständigen und laufenden Mitgliederbeiträge oder von weiteren finanziellen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein.

3. Organisation

Artikel 7

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kontrollstelle

Artikel 8

Oberstes Organ des Vereins ist die Hauptversammlung. Sie findet ordentlicherweise jährlich im 1. Quartal statt.

Die Hauptversammlung gilt als ordentlich eingeladen, wenn Zeit, Ort und Traktandenliste durch den Vorstand bestimmt und den Mitgliedern mindestens 1 Monat im Voraus bekanntgegeben wird.

Artikel 9 (Hauptversammlung)

Zuständigkeit der Hauptversammlung:

1. Wahl der Stimmenzähler
2. Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
3. Genehmigung der Jahresberichte
4. Erteilung der entsprechenden Decharge
5. Genehmigung der Jahresrechnung und des Berichtes der Kontrollstelle
6. Festsetzung der Jahresbeiträge
7. Festsetzung allfälliger Entschädigungen (Vorstand, Delegationen, weitere Funktionäre)
8. Genehmigung des Voranschlages (Budget)
9. Wahl
 - des Präsidenten
 - des Präsidenten-Stellvertreter
 - des Kassiers
 - des Sekretärs
 - des übrigen Vorstandes
 - der Kontrollstelle
10. Genehmigung des Jahresprogrammes
11. Ernennung von Ehrenmitgliedern
12. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
13. Ausschluss von rekurrierenden Mitgliedern
14. Revision der Statuten
15. Entscheidung über die Auflösung des Vereins

Anträge an die Hauptversammlung sind dem Präsidenten mindestens 14 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich einzureichen.

Die ordentlich eingeladene Hauptversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Die Auflösung und Liquidation des Vereins kann nur durch die Hauptversammlung beschlossen werden. Dazu müssen 3/4 sämtlicher stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, wobei es der Dreiviertelmehrheit bedarf.

Alle übrigen Vereinsbeschlüsse werden mit Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Der Stichentscheid erfolgt durch den Vorsitzenden. Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, sofern nicht geheimes Verfahren verlangt wird.

Ausserordentliche Hauptversammlungen werden einberufen, so oft es der Vorstand für nötig erachtet oder wenn 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich und begründet verlangt.

Artikel 10 (Vorstand)

Der Vorstand besteht aus

- Präsident
- Präsident-Stellvertreter
- Kassier
- Sekretär
- maximal 9 bis 11 weitere Mitglieder

Die Vorstandsmitglieder werden für vier Jahre gewählt und können jeweils für eine weitere Amtsdauer bestätigt werden. Die Vorstandsmitglieder werden einzeln gewählt.

Der Vorstand besorgt die Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten sind. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Der Präsident oder in dessen Abwesenheit der Präsident-Stellvertreter führt kollektiv mit dem Sekretär oder dem Kassier die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein. Für den gewöhnlichen Brief- und Zahlungsverkehr genügt die Einzelunterschrift der Vorstandsmitglieder.

Für den Zahlungsverkehr wird dem Kassier Einzelunterschrift erteilt.

Die Vorstandsmitglieder sind von der Entrichtung des ordentlichen Jahresbeitrages nicht befreit.

Der Präsident oder in dessen Abwesenheit der Präsident-Stellvertreter ruft den Vorstand zusammen, so oft es die Geschäfte des Vorstandes erfordern.

Artikel 11 (Kontrollstelle)

Die Kontrollstelle besteht aus drei Personen, die von der Hauptversammlung jährlich gewählt werden. Die Rechnung muss von mindestens zwei Revisoren/Revisorinnen geprüft werden.

Eine Wiederwahl für das Folgejahr ist nicht möglich. Die Rechnungsrevisoren dürfen dem Vorstand nicht angehören.

Die Kontrollstelle erstattet der Hauptversammlung schriftlich Bericht und Antrag. Es steht ihr das Recht zu, jederzeit zu zweien unter angemessener Vorankündigung Stichproben vorzunehmen.

4. Finanzen

Artikel 12

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

1. Mitgliederbeiträgen
2. Ertrag des Vereinsvermögens
3. Freiwillige Zuwendungen
4. Einnahmen aus Anlässen usw.

Die Aktivmitglieder, Veteranen und Passivmitglieder entrichten der Kasse jährlich einen Mitgliederbeitrag, dessen Höhe von der Hauptversammlung festgelegt wird.

Das Eintrittsjahr ist nicht beitragsfrei.

Ein ausgetretenes Mitglied hat für das laufende Jahr den ganzen Jahresbeitrag zu entrichten.

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Artikel 13

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Der von der Hauptversammlung festzusetzende Mitgliederbeitrag für Aktivmitglieder darf Fr. 100.00 nicht unterschreiten und Fr. 500.00 nicht übersteigen.

Die Veteranen und Passivmitglieder bezahlen die Hälfte des Aktivmitgliederbeitrages.

Freimitglieder und Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung des Mitgliederbeitrages befreit.

5. Schlussbestimmungen

Artikel 14

Bei Auflösung des Vereins wird mit dem verbleibenden Vermögen entweder ein Fonds für die Weiterführung des in den Statuten (Artikel 4) enthaltenen Zwecks geschaffen oder das Vermögen einer Stiftung des öffentlichen oder privaten Rechtes mit dem gleichen oder ähnlichen Zweck zugewiesen. Darüber entscheidet die Hauptversammlung gemäss Art. 9.

Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Artikel 15

Diese Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 30. März 2019 angenommen und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen alle vorgängigen Statuten und heben alle mit ihnen im Widerspruch stehenden Versammlungsbeschlüsse auf.

Ort und Datum:

Bern, 20.08.2019

Motorradklub SHQIPONJAT

Der Präsident:

Safet Baftijaj

Der Ehrenpräsident/Sekretär:

Salji Vejseli